

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Leiterseilverschwenkung am Umspannwerk Donauried der 110-kV-Freileitung Oberelchingen – Günzburg, LA 0503 durch die Netze BW GmbH
-standortbezogene Vorprüfung nach den §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG-

## Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 11.07.2023, Gz. RvS-SG21-3321.1-97/1

1. Die Netze BW GmbH plant im Zuge der altersbedingten Erneuerung des Umspannwerkes Donauried eine Leiterseilverschwenkung der 110 kV-Freileitung LA 0503 (Oberrelchingen – Günzburg) auf einer Gesamtlänge von ca. 110 Metern. Das Vorhaben umfasst die Seilverschwenkung über den beiden Grundstücken Fl.-Nrn. 771 und 772 der Gemarkung Oberelchingen zwischen dem Bestandsmasten 4A und den neuen Portalen des Umspannwerkes. Im Zuge dessen müssen auch einzelne Stahlteile am Mast 4A ausgetauscht werden. Tiefbauarbeiten um und am Fundament sind nicht erforderlich. Die Seilverschwenkung verkürzt das Spannfeld von ca. 113 Meter auf ca. 110 Meter Länge. Die Erneuerung des Umspannwerkes Donauried und der Portale wurde bereits in einem eigenständigen Verfahren genehmigt.

Vor Einleitung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 43b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bzw. eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43f EnWG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchgeführt. Auf der ersten Stufe wird durch die Behörde geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in der Anlage 3 zum UVPG unter Ziffer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist das nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt jedoch die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

2. Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag der Netze BW GmbH das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben <u>keine</u> besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG unter Ziffer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Die geplante Leiterseilverschwenkung am Umspannwerk Donauried der 110-kV-Freileitung LA 0503 (Oberelchingen – Günzburg) wird innerhalb der bereits bestehenden Trasse über landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgeführt. In dem betroffenen Bereich sind keine

Natura 2000-Gebiete bzw. sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG vorhanden. Die Fläche ist zwar als Hochwassergefahrenfläche ausgewiesen, diese wird jedoch durch das Vorhaben nicht tangiert, da mit der Verschwenkung der Leiterseile kein Bodeneingriff einhergeht. Eine vertiefte Prüfung ist insofern nicht erforderlich. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben können diesbezüglich ausgeschlossen werden. Weitere, in der Anlage 3 zum UVPG unter Ziffer 2.3 aufgeführte Schutzkriterien sind nicht tangiert.

Eine Prüfung auf der zweiten Stufe, ob die geplante Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele von Gebieten betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen gewesen wären, ist nicht erforderlich.

- 3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
  - 1 Erläuterungsbericht
  - 1 Übersichtsplan (Maßstab 1:25.000)
  - 2 Lagepläne (Maßstab 1:2.500)
  - 1 Profilplan
  - 1 Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
  - 1 Rechtserwerbsverzeichnis mit Grundstücksliste
  - Eigentümerzustimmungen
  - 2 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange
- 4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind bei der

Netze BW GmbH Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart

zu erhalten.

5. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 11.07.2023 Regierung von Schwaben

gez.

Birgit Fröhlich